

## **Entwurf Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)**

Wien, 19. April 2021

Die FH Technikum Wien (FHTW) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der FH-Akkreditierungs-Verordnung 2021 und nimmt dazu gerne Stellung.

Die FHTW begrüßt die Möglichkeit der Akkreditierung mit Auflagen auch bei Verfahren der Erst-Akkreditierung von Studiengängen, die Regelung, dass Anträge bis zur Entscheidung der AQ Austria in der Sache geändert werden können sowie dass Änderungen der Bezeichnung des Studiengangs oder der Fachhochschule unter bestimmten Voraussetzungen nur noch bekannt zu geben sind und die Änderung des Bescheids von Amts wegen erfolgt.

Die folgenden Themen werden kritisch gesehen bzw. abgelehnt.

### **Ad. Stellenplan (§ 17 Abs. 3 Z 4)**

Die Einführung des neuen Kriteriums „Stellenplan“ im Prüfbereich Personal (vgl. auch § 15 Abs. 8 Z 5; § 16 Abs. 7 Z 5) wird von der FHTW abgelehnt.

Der Detaillierungsgrad des Kriteriums geht zum einen weit über eine gesetzliche Normierung hinaus. Zum anderen konterkariert das Kriterium einen der vier Hauptgrundsätze für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulbereich, nämlich, dass „higher education institutions have primary responsibility for the quality of their provision and its assurance“ (vgl. Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“, ESG 2015, Seite 6).

In den Richtlinien zum Standard 3.1 „Activities, policy and processes for quality assurance“ der ESG (vgl. Seite 22) wird zudem festgehalten, dass die Bedeutsamkeit der externen Qualitätssicherung auch auf einer durch Vertrauen basierenden Zusammenarbeit zwischen den Agenturen und den Hochschulen beruht (vgl. „To ensure the meaningfulness of external quality assurance, it is important that institutions... trust agencies.“).

Das im Sinne einer detailreichen Durchführungsbestimmung formulierte Kriterium „Stellenplan“ greift tief in autonome Gestaltungsspielräume im Bereich der Personalplanung von Fachhochschulen ein. Etablierte Fachhochschulen mit zertifizierten QM-Systemen brauchen heutzutage aber keine Einschränkung der Autonomie mehr, sondern im Gegenteil eine Erweiterung ihrer autonomen Handlungsspielräume.

## Weitere Themen

### Ad. Inkrafttreten

Aus dem Verordnungstext geht nicht hervor, wann die neue Verordnung in Kraft treten wird.

### Ad. § 3 Abs. 8

Dass nach dem Vorliegen eines vollständigen und formal richtigen Antrags weitere Exemplare des Antrags in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden Anzahl vorzulegen sind, sollte im Sinne der Nachhaltigkeit und Digitalisierung gestrichen werden.

### Ad. § 7 Abs. 1

Im Sinne der Konsistenz der Entscheidungspraxis der AQ Austria sollte die Möglichkeit für Gutachter\*innen, Auflagen vorzuschlagen, wieder gestrichen werden (vgl. ESG, 2.5). Die Gutachter\*innen könnten im Gutachten festhalten, wo sie Verbesserungsbedarf sehen. Ob daraus eine Empfehlung oder Auflage wird, sollte die AQ Austria entscheiden.

### Ad. § 8

Die Möglichkeit, in der Stellungnahme der Fachhochschule zum Gutachten allenfalls auch abweichende Meinungen zu den Feststellungen und Bewertungen der Gutachter\*innen darzulegen, wurde bedauerlicherweise gestrichen und sollte wieder ergänzt werden.

Die Qualifizierung der Stellungnahme (oder Teilen davon) als Änderung des Antrags sollte nicht ohne Einbindung der Hochschule erfolgen, da damit Kosten und eine längere Verfahrensdauer verbunden sein können.

### § 9 Abs. 5 Z 4

„Organisationsform“ und „verwendete Sprachen“ sind keine Angaben des Akkreditierungsescheids gemäß § 23 Abs. 6 HS-QSG. Hier geht die Verordnung über das Gesetz hinaus. Die genannten Punkte sollten gestrichen werden.

### Ad. § 9 Abs. 5 Z 6 iVm § 14 Abs. 1 Z 5

Die Betrachtung allfälliger Kooperationspartner als Bescheid relevant – und damit auch als Bescheid relevante Änderung – sollte wieder gestrichen werden. Das würde z.B. bei dualen Studiengängen bedeuten, dass die Firmen-Kooperationspartner im Bescheid genannt werden und dass Änderungen beantragt werden müssten.

### Ad. § 14 Abs. 1 Z 2

Gemäß aktuell gültiger FH-AkkVO muss eine Änderung des Studienplans nur dann beantragt werden, wenn das Profil des Studiengangs wesentlich verändert wird. Diese Bestimmung soll um die Formulierung „... und die intendierten Lernergebnisse...“ ergänzt werden. Da die Klarheit und Aussagekraft der Regelung unter dieser Ergänzung leidet, sollte sie wieder gestrichen werden.

#### **Ad. § 17 Abs. 2 Z 5a**

Hier wird festgelegt, dass ein Studiengang neben wissenschaftlichen und berufspraktischen *auch didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete* zu entsprechen hat. Didaktische Anforderungen resultieren weniger aus den Fachgebieten, als aus der Organisationsform, dem Qualifikationsprofil (vgl. § 3 Abs. 2 Z 8 FHG), den Lehrveranstaltungstypen... Die Formulierung „und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete“ sollte wieder gestrichen werden.

#### **Ad. § 17 Abs. 2 Z 5d**

Es wird darauf hingewiesen, dass die konkreten Prüfungsmodalitäten je Lehrveranstaltung den Studierenden spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben sind (vgl. FHG (vgl. 13 Abs. 4). Für diese Regelung fehlt insofern eine gesetzliche Grundlage.

#### **Ad. § 17 Abs. 2 Z 8 - 10**

Hier wird festgelegt, dass studiengangsspezifische Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen, zum Aufnahmeverfahren und zur Anerkennung von formal, non formal und informell erworbenen Kompetenzen in der Satzung zu regeln sind. Da in der Satzung zu regelnden Inhalte im FHG definiert sind und die oben angeführten Inhalte im FHG nicht genannt werden, entbehrt diese Festlegung einer gesetzlichen Grundlage.

#### **Ad. § 17 Abs. 3 Z 1**

Der hier genannte „Entwicklungsplan“ gilt nur für Fachhochschulen, die ein Verfahren der institutionellen Akkreditierung durchlaufen haben.

#### **Ad. § 17 Abs. 3 Z 5**

Nebenberuflich Lehrende sind gem. § 7 Abs. 2 Z 1 ausschließlich in der Lehre tätig und insofern schwer in die Lehr- und Studienorganisation einzubinden. Die Bestimmung sollte wieder gestrichen werden.

#### **Ad. § 17 Abs. 3 Z 8**

Die ausreichende Ausstattung des Studiengangs mit nichtwissenschaftlichem Personal ist keine Voraussetzung für die Akkreditierung von Studiengängen und sollte wieder gestrichen werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Prüfbereiche des Audit-Verfahrens und der Programmakkreditierung einen hohen Grad an Überschneidung aufweisen. Die damit einhergehende Tendenz zur permanenten institutionellen Auditierung durch Programmakkreditierung muss dringend einer Lösung zugeführt werden.